

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer vom 28. Dezember 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl.I.S. 2721, berichtigt S. 3007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2619), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz NW - LWG NW) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488 / SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und des § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 22.12.1987 folgende Satzung beschlossen: ^{1), 2, 3)}

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (Hauptleitung) und für die erstmalige Herstellung der Grundstückanschlussleitungen Anschlussbeiträge.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- 1) *zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2008 mit Wirkung zum 01.01.2009*
- 2) *zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014*
- 3) *zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019*

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche im Sinne des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung.

Diese wird entsprechend der zulässigen Geschosshöhe und der durch die Lage des Grundstückes gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sind die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte zu erhöhen.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die Entwässerungsleitung betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die Entwässerungsleitung betriebsfertig verlegt ist, oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage

lage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen 2 a und 2 b ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,62 Euro je qm Grundstücksfläche.

(5) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,78 € je qm Grundstücksfläche
- b) bei einem Anschluss nur für Regenwasser 1,84 € je qm Grundstücksfläche
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Regenwasser 0,92 € je qm Grundstücksfläche

(6) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal der Vollanschluss zulässig ist, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzahlen; die Berechnung erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintrittes der Zulässigkeit geltenden Beitragstarif.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, im Falle des § 2 Absatz 2 jedoch frühestens mit Genehmigung des Anschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 6 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen werden darf.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren).

Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwasserbeseitigungsgebühren abgewälzt.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(3) Wird die Abwasserabgabe in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 8

Gebührenmaßstab und Abwasserbeseitigungsgebühr

(1) Die Gebühren im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung bemessen sich wie folgt:

- a) Bei Schmutzwasser nach der Menge des Abwassers, die von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird. Sind Grundstücke an abflußlosen Gruben angeschlossen, wird die Abwasserbeseitigungsgebühr nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die in der abflußlosen Grube eingeleitet wird. Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- b) Bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt. Als angeschlossene Grundstücksfläche gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung (nicht leitungsmäßige Einleitung) über öffentliche oder private Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter ermittelter bebauter oder befestigter Fläche, von der Regenwasser in den Kanal geleitet wird.

(2) Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem angeschlossenen Grundstück im Kalenderjahr, für den die Abwasserbeseitigungsgebühr erhoben wird, aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Bei Grundstücken, für die ein Jahresverbrauch nach den Bestimmungen nicht festgestellt ist, wird eine Vorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG auf der Grundlage von 40 Kubikmeter Abwassermenge pro Jahr für jede auf dem Grundstück lebende Person erhoben. Bei gewerblich genutzten Grundstücken werden die Vorausleistungen nach der Art des Betriebes und des vermutlich anfallenden Verbrauchs geschätzt.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Werden bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt oder haben diese falsch angezeigt, haben die Gebührenpflichtigen die dem Grundstück zugeführte Wassermenge der Stadt nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt geschätzt.

Bei der Schätzung werden für jede auf dem Grundstück lebende Person 40 Kubikmeter Abwassermenge pro Jahr als der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt.

(4) Als Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen nach Absatz 2 und 3 gilt die Zahl der am 1. Dezember des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

(5) Ändert sich die nach Absatz 4 für die Berechnung der Gebühren maßgebende Zahl der gemeldeten Personen nach dem Stichtag, werden die Gebühren auf Antrag jeweils zum 1. des folgenden Monats entsprechend den geänderten Verhältnissen berichtigt. Anträge können nicht für abgelaufene Kalenderjahre gestellt werden.

(6) Personen, die sich überwiegend in einer anderen Gemeinde aufhalten, bleiben auf Antrag bei der Veranlagung der Abwasserbeseitigungsgebühren unberücksichtigt. Personen, die gemäß § 24 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474) in der z. Zt. geltenden Fassung von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit.

(7) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Abwasserbeseitigungsgebühren unberücksichtigt, wenn dies vom Gebührenpflichtigen innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides geltend gemacht wird. Die Gebührenpflichtigen haben die Verwendung und den Umfang dieser verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

(8) Die am Kanal angeschlossenen Grundstücksflächen werden wie folgt unterschieden:

	Abfluss- beiwert
a) Dachflächen	100 %
b) Verdichtete Pflaster- und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	90 %
c) Offene Pflasterflächen aus Reihenpflaster, Kleinpflaster oder Wege mit Bürgersteigplatten	60 %
d) Sonstige befestigte Flächen	30 %

Die befestigten Grundstücksflächen werden mit dem Abflussbeiwert multipliziert. Die ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebene Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

(9) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage wird als Jahresmindestgebühr eine Wassermenge von 40 Kubikmeter je Grundstück zu Grunde gelegt.

(10) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG vom Niersverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beiträge.

(11) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30. Juni des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort gemeldet waren, festgesetzt.

Eine dauerhafte Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 9 Gebühren- und Abgabesatz

(1) Die Gebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung beträgt

a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a, Schmutzwassergebühr)

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	92,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,30 Euro

b) für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	92,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,30 Euro

c) für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Gebühr je cbm abgefahrenen Klärschlamm	17,42 Euro
--	------------

d) je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1, Buchstabe b, Regenwassergebühr)

je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 8)	0,85 Euro
---	-----------

(2) Von allen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke innerhalb des Niersverbandsgebietes liegen, aber nicht unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird zur Deckung des Niersverbandsbeitrages eine Umlage erhoben, die sich nach einem festen Betrag je Hektar bemisst. Berechnungsgrundlage sind die jeweils festgesetzten Beträge für unbebaute Grundstücke zur Unterhaltung der Gewässer und des Hochwasserschutzes, die an den Niersverband gezahlt werden. Die voraussichtlichen Beiträge, die die Stadt Kevelaer für das jeweilige Kalenderjahr an den Niersverband zu zahlen hat, werden für die Festsetzung des Hektar-Satzes zu Grunde gelegt.. Der Betrag wird jährlich im voraus durch Ratsbeschluss neu festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 50 v.H. des im § 9 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Abgabesatzes.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt, an dem die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen und die Verbindung zwischen der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung hergestellt ist, folgt; bei bebauten oder sonstigen befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser ohne leitungsmäßigen Anschluss über öffentliche oder private Verkehrs-

flächen in die städtische Kanalisation gelangt, ab dem 1. des Monats nach Fertigstellung dieser Flächen.

(2) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

Die Gebührenpflicht für das Auspumpen und Abfahren des Schmutzwassers aus abflußlosen Gruben entsteht zum 1. des auf die Inbetriebnahme folgenden Monats.

(3) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(4) Die Abgabepflicht für Abgaben nach § 7 Absatz 3 entsteht mit dem Beginn der Abwasserreinleitung, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides für das betreffende Jahr an die Stadt.

(5) Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 endet mit dem Wegfall der Benutzungspflicht. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(6) Die Gebührenpflicht für Kleineinleitungen endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Jahres erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(7) Der Zeitraum, für den die Abwasserbeseitigungsgebühr erhoben wird, ist das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Bei Beginn oder Beendigung der Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres ist der Teil des Kalenderjahres nach Beginn oder vor Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum.

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenpflichtig für die Zahlung der Niersverbandsumlage gemäß § 9 Absatz 2 ist der Eigentümer, der am 1. Januar des Veranlagungsjahres aufgrund des vorliegenden Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes für das veranlagte Grundstück zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist.

§ 12

Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe

Für den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe werden diejenigen einleitenden Grundstückseigentümer herangezogen, die den Wegfall dieser Vergünstigung verursacht haben.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(2) Laufende Benutzungsgebühren sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in gleichen Abschlagszahlungen als Vorausleistung an die Stadt zu zahlen. Als Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen gilt der Verbrauch des letzten abgerechneten Erhebungszeitraumes.

(3) Bei Neuzugängen innerhalb eines Jahres wird die den Abschlagszahlungen zugrundeliegende Verbrauchsmenge gem. § 8 Abs. 2 geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind soweit bekannt, angemessen zu berücksichtigen.

(4) Am 15.02. des folgenden Jahres wird die nach dem tatsächlichen Verbrauch des Abrechnungszeitraumes festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung der Vorauszahlung fällig; zuviel gezahlte Beträge werden auf die zu leistende Abschlagszahlung angerechnet, zuwenig berechnete Beträge werden nacherhoben.

§ 14

Beitrag für Grundstücksanschlußleitungen

(1) Für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlußleitungen wird ein Beitrag erhoben.

(2) Der Beitrag wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen, als in der Mitte verlaufend. Von Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche bis Grundstücksgrenze werden jedoch höchstens 12 m berechnet.

(3) Der Beitrag beträgt je laufenden Meter Grundstücksanschlussleitung

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Schmutz-, Regen oder Mischwassergrundstücksanschluss | 133,00 Euro |
| b) für den Vollanschluss an die Trennkanalisation | 184,00 Euro |

(4) Der Beitrag für Veränderungen der Anschlussleitung ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

(5) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlußleitungen, so wird der Beitrag für jede Grundstücksanschlußleitung berechnet.

§ 15
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§
16 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 17
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kevelaer vom 29. September 1987 außer Kraft.